ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1966,

durch die die Italienische Republik verpflichtet wird, die Schutzmaßnahmen für Rinder und Kälber aufzuheben

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(66/474/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch[1], insbesondere auf Artikel 16 Absatz (2) Unterabsatz 3,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung der Italienischen Republik hat der Kommission am 23. Juli 1966 mitgeteilt, daß sie, gestützt auf Artikel 16 der Verordnung Nr. 14/64/EWG, ab 24. Juli 1966 bei der Einfuhr von Rindern und Rindfleisch aus dritten Ländern eine zusätzliche Abschöpfung in Höhe von 60 v. H. der nach Artikel 5 derselben Verordnung festgesetzten Abschöpfung erhebe. Der gleiche Betrag werde für Kälber und Kalbfleisch erhoben. Ausgenommen von der Schutzmaßnahme seien Kälber und junge Rinder, die zur Mast bestimmt sind, sowie gefrorenes Rindfleisch, das zur Verarbeitung unter Zollaufsicht bestimmt ist.

Nach Artikel 12 Absatz (2) der Verordnung Nr. 14/64/EWG ist bei Einfuhren aus dritten Ländern die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung, die nicht in dieser Verordnung vorgesehen sind, mit der Anwendung der genannten Verordnung vereinbar.

Nach Artikel 16 Absatz (1) der Verordnung Nr. 14/64/EWG kann jedoch ein Mitgliedstaat hinsichtlich der Einfuhr die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen, wenn infolge der Durchführung der Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch der Markt auf Grund der Einfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt ist oder von ernstlichen Störungen bedroht wird, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten.

Nach Artikel 11 Absatz (4) der Verordnung Nr. 14/64/EWG kann ein Mitgliedstaat, der von der in Artikel 10 Absatz (1) derselben Verordnung vorgesehenen Interventionsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, eine Abschöpfung bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten erst dann erheben, wenn der nach Artikel 5 Absatz (5) der genannten Verordnung festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder auf seinem Markt um mehr als 10 v. H. unter dem Orientierungspreis liegt.

Die in Artikel 11 Absatz (4) der Verordnung Nr. 14/64/EWG vorgesehene Begrenzung der Möglichkeit zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Abschöpfung wäre sinnlos, wenn eine solche Abschöpfung auf Grund von Artikel 16 derselben Verordnung bei einem geringeren Abstand als 10 v. H. zwischen Marktpreis und Orientierungspreis erhoben werden könnte. In einem Mitgliedstaat, der nicht nach Artikel 10 Absatz (1) der Verordnung Nr. 14/64/EWG interveniert, kann daher eine ernstliche Störung, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnte, frühestens gegeben sein, wenn der nach Artikel 5 Absatz (5) derselben Verordnung festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um mehr als 10 v. H. unter dem Orientierungspreis liegt.

Die Italienische Republik macht von der in Artikel 10 Absatz (1) der Verordnung Nr. 14/64/EWG vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch; der nach Artikel 5 Absatz (5) derselben Verordnung festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder hat in der Woche vom 18. bis 24. Juli 1966 bei 96,4 v. H. des Orientierungspreises gelegen. Der italienische Markt für ausgewachsene Rinder ist daher augenblicklich nicht einer ernstlichen Störung ausgesetzt.

Dieser Markt wird auch nicht von einer ernstlichen Störung bedroht. Denn selbst wenn die Preise für ausgewachsene Rinder in dem gleichen Umfang wie in den vergangenen Wochen weiter fallen würden, so würden noch mehrere Wochen ver-

[1] AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 562/64.

streichen, bevor sie um mehr als 10 v. H. unter dem Orientierungspreis liegen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß in Zukunft die Preise schneller als in der Vergangenheit fallen werden.

Daß der genannte Markt nicht ernstlichen Störungen ausgesetzt ist oder von ernstlichen Störungen bedroht wird, wird durch das Verhalten der italienischen Regierung bestätigt.

Wäre der italienische Markt ernstlich gestört oder bestünde die Gefahr einer ernstlichen Störung, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnte, so läge es nahe, von der in Artikel 10 Absatz (1) der Verordnung Nr. 14/64/EWG vorgesehenen Interventionsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Die italienische Regierung hat jedoch nicht die Absicht geäußert, dies in unmittelbarer Zukunft zu tun.

Nicht in Einklang mit der Annahme einer ernstlichen Störung oder der Gefahr einer solchen steht auch die Tatsache, daß die Italienische Republik nach wie vor von der in der Verordnung Nr. 42/66/EWG [1] erteilten Genehmigung Gebrauch macht, die Abschöpfungen für bestimmte Arten von gefrorenem Rindfleisch, das zur Verarbeitung unter Zollaufsicht bestimmt ist, auszusetzen, und daß die italienische Regierung am 25. Juli 1966 bei der Kommission die Ermächtigung beantragt hat, die Zölle für dieselben Erzeugnisse soweit wie nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 14/64/EWG möglich zu verringern.

Daß auch der italienische Markt für Kälber einer ernstlichen Störung nicht ausgesetzt ist oder von einer solchen nicht bedroht wird, ist offensichtlich, denn der nach Artikel 5 Absatz (5) der Verordnung Nr. 14/64/EWG festgestellte Preis für Kälber hat in der Woche vom 18. bis 24. Juli 1966 bei 117,5 v. H. des Orientierungspreises gelegen.

Da die Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz (1) der Verordnung Nr. 14/64/EWG nicht gegeben sind, muß die Kommission die Italienische Republik verpflichten, die von ihr getroffenen Schutzmaßnahmen zu beseitigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik ist verpflichtet, die der Kommission am 23. Juli 1966 mitgeteilten Schutzmaßnahmen, durch die eine zusätzliche Abschöpfung von 60 v.H. der nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 14/64/EWG festgesetzten Abschöpfung eingeführt worden ist, zu beseitigen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1966

Für die Kommission

Der Vizepräsident

L. LEVI SANDRI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1966

über die Ernennung von tierärztlichen Sachverständigen, die mit der Erstattung von Gutachten über Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe beauftragt werden können

(66/475/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch [2],

gestützt auf die Richtlinie der Kommission vom 13. Mai 1965 zur Regelung des Verfahrens bei der Erstattung von Gutachten betreffend die amtliche Zulassung von Schlachthöfen und Zerlegungsbetrieben für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch [3], insbesondere auf Artikel 2 Absatz (2), und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz (3) der vorerwähnten Richtlinie des Rates kann die Kommission vor die

[1] AB Nr. 76 vom 27. 4. 1966, S. 1141/66.
[2] AB Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.
[3] AB Nr. 93 vom 29. 5. 1965, S. 1607/65.